STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**305/2026**
Aktenzeichen:	**40/400**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit		**X**		**29.09.2026**
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**24.11.2026**

Betreff

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Vorschlag zur Nutzung des Besuchs von Gurudev Sri Ravi Shankar in Köln am 19.06.2026 für ein Schulprojekt zur Entspannung und Konfliktbewältigung in Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Bürger

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit empfiehlt, der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW mangels Zuständigkeit abzulehnen.

Erläuterungen

Mit Mail vom 20.05.2026 00:04 Uhr (ohne Anlagen) und 00:10 Uhr (inkl. Anlagen), bittet ein Bürger unter Verweis auf § 24 GO NRW um Nutzung des Besuchs von Gurudev Sri Ravi Shankar in Köln am 19.06.2026 für ein Schulprojekt zur Entspannung und Konfliktbewältigung in Pulheim.
Da beide Mails inhaltlich identisch sind, die Mail von 00:10 Uhr inkl. Anlagen aber als am weitestgehender Antrag gewertet werden kann, wird im Folgenden nur der Antrag von 00:10 Uhr inkl. Anlagen als Grundlage für den Bürgerantrag herangezogen.

Bzgl. des Inhaltes der Bürgeranfrage wird auf die Anlagen verwiesen.

Der Inhalt des Bürgerantrages betrifft innere Schulangelegenheiten (Stressbewältigung/-resilienz im Rahmen der Bildungs-/ Unterrichtsarbeit), so dass die Stadt als Schulträger mangels Zuständigkeit gegenüber den Schulen nicht tätig werden kann. Die Schulleitungen entscheiden eigenständig über mögliche Kooperationen mit anderen Partnerinnen/ Partnern und die Unterrichtsgestaltung.

Der Bürger hatte den Inhalt des Bürgerantrages per Mail bereits am 15.05.2026 als Anfrage an die Verwaltung gestellt. Die Beantwortung am 21.05.2026 erfolgte, noch in Unkenntnis des Bürgerantrages nach § 24 GO NRW in gleicher Sache, durch die Amtsleitung für Schule, Kultur und Sport mit dem Hinweis, dass der Schulträger keine Veranstaltungen empfehlen oder bewerben darf, da die Gestaltung des Schulalltages den jeweiligen Schulen obliegt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Amtsleitung das Thema beim nächsten regelmäßigen Austausch der Schulleitungen mit der Verwaltung zur Information ansprechen wird.
Ebenso hatte das Ratsbüro in seiner Eingangsbestätigung am 21.05.2026 mit Verweis auf die Gremienabfolge für die Behandlung des Bürgerantrages dem Antragsteller geantwortet. Hier wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Stadt Pulheim als Schulträger in diesen Belangen keine Zuständigkeit habe, gestaltend in den Schulalltag der jeweiligen Schulen in ihrer Trägerschaft einzugreifen. Vor diesem Hintergrund wurde darauf hingewiesen, dass Ziffer 2 des Antrages mangels Zuständigkeit nicht umsetzbar sei.

Mangels Zuständigkeit und der bereits dem Bürger vorliegenden Informationen zur Zuständigkeitsaufteilung bzw. zum weiteren Vorgehen (Hinweis sich direkt an die Schulleitungen zu wenden) wird empfohlen den Bürgerantrag abzulehnen.